Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1470

11.9.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1470 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 durch Aktualisierung der Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 ([1]), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2021/1153 wird eine Kategorie von grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien eingeführt, die zur Dekarbonisierung, zur Vollendung des Energiebinnenmarkts und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit beitragen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1153 beruhen diese Projekte auf einem Kooperationsabkommen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern gemäß den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]).

(2) Die Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterliegt den in der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegten allgemeinen Kriterien und Verfahren sowie weiteren spezifischen Auswahlkriterien und Einzelheiten des Auswahlverfahrens gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission ([3]).

(3) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien werden ausgewählt und in eine zu diesem Zweck im Wege delegierter Rechtsakte erstellte Liste aufgenommen.

(4) Nach der Aufnahme in die Liste können für die grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ beantragt werden.

(5) Im Anschluss an eine am 2. September 2025 veröffentlichte und am 5. Februar 2026 abgeschlossene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurden drei neue grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien ausgewählt. Die ausgewählten Projekte wurden von externen Sachverständigen sowie von Sachverständigen der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt und der Europäischen Kommission bewertet. Bei der Bewertung wurden insbesondere die kosteneffiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Durchführung der Projekte mit verschiedenen Technologien für erneuerbare Energien, einschließlich geothermischer Energie, Onshore-Windenergie und Photovoltaik, untersucht.

(6) Die Kommission übermittelte die Ergebnisse der Bewertung der ausgewählten neuen grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien der Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien ([4]) (im Folgenden „Sachverständigengruppe“). Nach Zustimmung der Sachverständigengruppe sollten die ausgewählten neuen grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in die Liste aufgenommen werden.

(7) Die Aufnahme von Projekten in die Liste grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgt vorbehaltlich deren Übereinstimmung mit dem Unionsrecht, einschließlich der Ergebnisse der einschlägigen Umweltprüfungs- und Genehmigungsverfahren.

([1]) ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/342 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die spezifischen Auswahlkriterien und die Einzelheiten des Verfahrens zur Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/342/oj).

([4]) In Teil IV Nummer 4 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 genannt und in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/342 näher beschrieben.

(8) Zur Umsetzung von Teil IV Nummer 4 Buchstabe h des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 legte die Kommission der Sachverständigengruppe den jährlichen Fortschrittsbericht in Bezug auf die bereits in der Liste der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgeführten Projekte vor. Im Fortschrittsbericht wurde ein Projekt ermittelt, dessen Durchführung in seiner derzeitigen grenzüberschreitenden Konfiguration aufgrund erheblicher Herausforderungen und Unsicherheiten nicht fortgesetzt wird. Nach Zustimmung der Sachverständigengruppe sollte dieses grenzüberschreitende Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien aus der Liste gestrichen werden.

(9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2202 der Kommission ([5]) sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2202 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Liste der gemäß Teil IV Nummer 4 Buchstabe g des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/1153 ausgewählten grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien lautet wie folgt:

Projektnummer	Projektbezeichnung	Projektträger	Teilnehmende Länder
2022-05	ELWIND — gemeinsames estländisch/lettisches hybrides Offshore-Windenergie-Projekt	Ministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten und Kommunikation Estlands; Ministerium für Wirtschaft der Republik Lettland	Estland und Lettland
2022-07	CICERONE — CEO-Allianz für eine grenzüberschreitende europäische Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Essent Hydrogen B.V.; IBERDROLA CLIENTES S.A.U.	Deutschland, Niederlande und Spanien
2022-10	UNITED HEAT — Klimaneutrale Fernwärme in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec	Stadtwerke Görlitz AG; SEC Zgorzelec Sp. z o.o.	Deutschland und Polen
2023-2	ULP-RES WP — Utilitas-Windpark Lode-Penuja	Utilitas Wind SIA; Utilitas Wind OÜ	Estland und Lettland
2023-3	SLOWP — Offshore-Windpark Saare-Liivi	Utilitas Wind OÜ	Estland und Luxemburg
2023-6	TMNHSA — Wasserbauwerke Turnu Magurele — Nikopol	Natsionalna Elektricheska Kompania EAD; S.P.E.E.H. HIDROELECTRICA S.A.	Bulgarien und Rumänien
2023-7	BEI — Energieinsel Bornholm	Ministerium für Klima, Energie und öffentliche Dienste	Dänemark und Deutschland

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2202 der Kommission vom 29. August 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung einer Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (ABl. L 293 vom 14.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2202/oj).

Projektnummer	Projektbezeichnung	Projektträger	Teilnehmende Länder
2024-1	CORES — Umfassende Studien zum Potenzial erneuerbarer Offshore-Energie	DGEG — Direção Geral de Energia e Geologia	Luxemburg und Portugal
2024-2	Erneuerbare Erzeugung Medlink — MedGen	Zhero Europe B.V: Privater Rechtsträger in Mitgliedstaat (NL — Koordinator) Medlinks Algeria B.V.: Privater Rechtsträger in Mitgliedstaat (NL — Projektträger) Medlinks Tunisia B.V: Privater Rechtsträger in einem Mitgliedstaat (NL — Projektträger)	Algerien, Italien und Tunesien
2024-3	Windpark Utilitas Eleja-Joniski — UELJO WP	Utilitas Wind SIA; Utilitas Wind UAB	Lettland und Litauen
2024-4	Offshore-Windpark LiiviBay	Enefit Green AS	Estland und Lettland
2024-6	Grüner Wandel der Fernwärmeversorgung in den Partnerstädten Słubice und Frankfurt (Oder) — Twin Heat	SEC Region Sp. z o.o und Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH	Deutschland und Polen
2025-2	Integration von Windkraft zur Dekarbonisierung der Netze — WIND	DTEK	Rumänien und Ukraine
2025-4	Dekarbonisierung von Industrieclustern in der polnisch-deutschen Grenzregion durch Errichtung eines integrierten grenzübergreifenden Kraftwerks — DEPLOY	ENERTRAG SE	Deutschland und Polen
2025-5	Emissionsfreies Wärmenetz zwischen Deutschland und Österreich — ZEGA-LINNK	Geothermie-Wärmegesellschaft Braunau-Simbach mbH	Österreich und Deutschland“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN